Letter of Intent IV (Betriebsübernahme durch   
Absorptionsfusion)

zwischen

**Bäckerei Meier-Hoffmann AG**, Sonnenweg 1, 9500 Wil

handelnd/vertreten durch das Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift   
Lisa Meier-Hoffmann, von Gossau SG, in Andwil SG

**Übergeberin**

und

**Lebensmittel Züllig & Co.**, Bahnhofstrasse 1, 9200 Gossau

handelnd/vertreten durch den Geschäftsführer mit Einzelunterschrift Werner P. Züllig,   
von Degersheim, in St. Gallen

**Übernehmer**

**Betriebsübernahme**

Präambel

1. Die Alleinaktionärin der Übergeberin, Lisa Meier-Hoffmann, und damit Eigentümerin sämtlicher 100 Aktien an der Bäckerei Meier-Hoffmann AG mit je einem Nennwert von CHF 1000.– will aus Altergründen ihren Betrieb an die Kommanditgesellschaft Lebensmittel Züllig & Co. verkaufen. Lisa Meier-Hoffmann legt Wert darauf, dass ihre selbst entwickelten Produkte weiterhin verkauft werden.
2. Die Inhaber der Firma Lebensmittel Züllig & Co. bestehend aus:

* dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Verantwortlichen für das Fusionsprojekt Werner P. Züllig; sowie den
* Kommanditären:
* Franziska Züllig-Müller, Ehefrau von Werner P. Züllig. Sie gilt für die Durchführung dieses Vertrages als Stellvertreterin ihres Mannes;
* Sandro Müller, Neffe von Franziska Züllig; und
* René A. Züllig, Bruder von Werner P. Züllig;

wollen ihr Portfolio im Lebensmittelbereich erweitern und sind deswegen an der Übernahme einer Bäckerei interessiert. Damit wollen sie zugleich ihre Stellung im regionalen und überregionalen Markt verbessern.

1. Die Parteien unterzeichnen die nachfolgende Absichtserklärung.

***Anmerkung***

*Es ist wichtig, dass in der Präambel die konkreten Umstände ersichtlich sind, weswegen eine Absichtserklärung zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Deshalb ist der Text der Präambel den konkreten Umständen entsprechend gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.*

I. Absicht und Verbindlichkeit

1. Zwischen den Parteien besteht die Absicht, in ernsthafte Vertragsverhandlungen mit dem Ziel zu treten, die Unternehmensübergabe zur Zufriedenheit von allen Parteien zu organisieren. Geplant ist eine Absorptionsfusion nach Fusionsgesetz (Art. 4 FusG).
2. Gemäss dem anwendbaren FusG kann eine Personengesellschaft nicht eine Kapitalgesellschaft übernehmen, weswegen die Firma Lebensmittel Züllig & Co. vor der Übernahme in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird. Mit den Inhabern der Firma Lebensmittel Züllig & Co. werden entsprechende Verträge abgeschlossen. Die Umwandlung wird frühestens dann vorgenommen, wenn der Hauptvertrag abgeschlossen wird.
3. Der Übernehmer verpflichtet sich, im Fall der Übernahme das Personal der übernommenen Firma weiterhin im Sinne einer Vertragsübernahme zu beschäftigen. Dieser Vertragspunkt gilt als verbindlich und als Voraussetzung für das Zustandekommen des Übernahmevertrages.
4. Als Bestandteile des Vertrages gelten das Protokoll der Sitzung vom [*Datum*], in der diese Absichtserklärung zustande gekommen ist, sowie weitere Protokolle von Sitzungen, an denen Werner P. Züllig und Lisa Meier-Hoffmann sowie ihre Stellvertretenden anwesend waren oder sind. Die Protokolle werden von allen Anwesenden unterschrieben und jede Partei erhält eine Kopie. Sämtliche Protokolle sind auch als Anhang I dieser Absichtserklärung beigefügt.
5. Beide Parteien haben nach Treu und Glauben das Interesse, eine definitive Vereinbarung der Übernahme gemäss Ziffer I der vorliegenden Absichtserklärung abzuschliessen. Dennoch anerkennen sie ausdrücklich, dass keine der Parteien aus der vorliegenden Absichtserklärung irgendwelche rechtlich durchsetzbaren Rechte ableiten kann, um den Abschluss des mit der vorliegenden Absichtserklärung angestrebten Vertragsschlusses herbeizuführen.

II. Due Dilligence

1. Die Parteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Geschäftstätigkeit sowie sämtliche finanziellen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Belange des Unternehmens der anderen Partei zu prüfen. Beide Parteien verpflichten sich hiermit ausdrücklich, der anderen Partei jeweils sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Due Diligence in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

***Option***

*Beiden Parteien werden im Rahmen der stattfindenden Due Diligence sämtliche für die Betriebsübernahme notwendigen Informationen vorgelegt, die im Anhang II zu dieser Absichtserklärung in Form einer Auflistung präzisiert werden.*

1. Die Parteien verpflichten sich weiter gegenseitig, alle für die Weiterentwicklung ihres gemeinsamen Zieles im Hinblick auf die Transaktion wesentlichen Informationen und Dokumente auszutauschen.
2. Beide Partner besitzen ausdrücklich das Recht, Auskünfte von Angestellten, Kunden und Geschäftspartnern des anderen Partners einzuholen. Dabei haben sie die Interessen der anderen Partei sowie die Geheimhaltung gemäss nachfolgender Ziffer III zu wahren.
3. Beide Parteien können für Teile der Untersuchung Drittpersonen und Angestellte beauftragen, sofern es sachliche Gründe dafür gibt. Diese haben sie aber sorgfältig auszuwählen und zur Geheimhaltung gemäss Ziffer III.6 zu verpflichten.
4. Über die Ergebnisse der Due Dilligence haben die Parteien sich wöchentlich, jeweils am Freitag, zu informieren, und zwar an die verantwortliche Person oder deren Stellvertreter. Die Information soll möglichst vollständig sein. Findet eine Partei heraus, dass bei der anderen ein Problem besteht, soll die Information so rasch wie möglich erfolgen.
5. Es ist vorgesehen, dass die Due Dilligence bis zum [*Datum*] abgeschlossen sein soll.
6. Bei einem Scheitern der Vertragsverhandlungen sind beide Parteien ausdrücklich verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen etc. auf erstes Verlangen der anderen Vertragspartei samt sämtlichen angefertigten Kopien zurückzugeben, soweit diese nicht zwingend für die Geltendmachung von Rechten einer Partei benötigt werden. Die Parteien haben zudem nach Beendigung der Zusammenarbeit alle Informationen über die andere Partei in ihren Computern und sonstigen Datenträgern zu löschen, soweit die Aufbewahrung nicht durch juristische Regelungen vorgeschrieben ist.
7. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich zur Wahrung von Treu und Glauben während der Due Dilligence und nehmen Rücksicht, dass der anderen Partei daraus kein Schaden erwächst.
8. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich zum Verbot der Abwerbung von Angestellten oder Kunden der anderen Partei während der Dauer dieser Absichtserklärung.
9. Die Parteien verpflichten sich auch dazu, vor Abschluss des Übernahmevertrages Know-how, Rezepte etc. der anderen Partei nicht für eigene Zwecke anzuwenden. Das gilt auch nach Beendigung der Absichtserklärung, wenn die Übernahme nicht zustande kommt.

III. Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
2. Die Parteien verpflichten sich, die mögliche Betriebsübernahme bis zum Beginn der eigentlichen Vertragsverhandlungen sowie sämtliche Besprechungsprotokolle geheim zu halten und dies weder gegenüber Dritten offenzulegen noch zu eigenen Geschäftszwecken direkt oder indirekt zu nutzen. Beide Parteien verpflichten sich auch zur Geheimhaltung der Informationen, die sie durch die Untersuchungen im Rahmen der Due Dilligence erfahren, nämlich insbesondere Know-how, Rezepte, Kundenliste und sonstige Geschäftsgeheimnisse sowie die finanziellen Verhältnisse. Dies gilt unabhängig davon, ob die Übernahme zustande kommt, und auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.
3. Beide Parteien verpflichten sich ausdrücklich, alle ihren zugänglich gemachten, vertraulichen Informationen geheim zu halten sowie alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Informationen vor einer Kenntnisnahme Dritter geschützt bleiben.
4. Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung sind diejenigen Informationen, die der anderen Partei vor Offenlegung nachweislich bekannt waren. Ebenfalls ausgenommen sind Informationen, welche von Dritten zugänglich gemacht werden durften oder die ohne Weiteres offenkundig sind.
5. Sollen solche Informationen aus berechtigten Gründen an Dritte weitergegeben werden, so verpflichtet sich die Parteien ausdrücklich, diese Dritten ihrerseits zu der in diesem Vertrag vereinbarten Regelung der Geheimniswahrung zu verpflichten. Der Vertragspartner ist im Vorfeld zu informieren und anzuhören.
6. Die Parteien verpflichten sich weiter ausdrücklich, den Kreis der im Rahmen der vorliegenden Absichtserklärung involvierten Personen auf ein Minimum zu beschränken. Die vertraulichen Informationen dürfen nur Mitarbeitern und Beratern sowie den jeweiligen Organen offengelegt werden, welche diese zwecks Verhandlungsführung und zur Beurteilung der vorgesehenen Transaktionen zwingend kennen müssen. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Mitarbeiter, Berater sowie ihre Organe, welchen vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Absichtserklärung bzw. im Rahmen von weiteren Verhandlungen zur Kenntnis gebracht werden, ebenfalls zur strengen Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung zu verpflichten. Informationen oder ausgetauschte Unterlagen dürfen anderen Personen als den in dieser Ziffer aufgezählten Personen nur nach vorgängiger Einholung einer schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei bekannt gegeben werden.

***Option***

*Anstelle einer Bestimmung über die Geheimhaltung kann zwischen den Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden und auf diese kann dann verwiesen werden:*

*«Hinsichtlich der Geheimhaltung gilt die zwischen den Parteien am [Datum] abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung, die als Anhang III dieser Absichtsvereinbarung angehängt ist.»*

1. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung sind von den Parteien, ihren Angestellten, Beratern und Organen sowie von beteiligten Drittpersonen auch einzuhalten, wenn der Übernahmevertrag nicht zustande kommt, und zwar solange die betreffende Partei ein Interesse daran hat.

IV. Kosten

1. Beide Parteien tragen jeweils den eigenen finanziellen und zeitlichen Aufwand, der für die Untersuchungen bei der anderen Partei erforderlich ist, selbst.
2. Beide Parteien haben dafür zu sorgen, dass der Zeitaufwand für die andere Partei während der Due Dilligence möglichst gering bleibt.
3. Kosten, die im Interesse beider Parteien liegen, z.B. für Sitzungen, werden hälftig aufgeteilt.
4. Entdeckt eine Partei bei der anderen Partei Probleme und kann diese durch Beratung lösen, steht ihr eine Entschädigung im Rahmen der branchenüblichen Ansätze zu.

V. Dauer und Beendigung

1. Die vorliegende Absichtserklärung tritt in Kraft, sobald sie von sämtlichen Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.
2. Die mit der vorliegenden Absichtserklärung eingegangenen gegenseitigen Rechte und Pflichten enden mit der beabsichtigen Absorptionsfusion, soweit die Absichtserklärung nichts Anderes vorsieht. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die Parteien in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen Verhandlungen mit dem Ziel, die erwähnte Absorptionsfusion nach Gründung einer AG aus der Lebensmittel Züllig & Co. abzuschliessen.
3. Sind beide Parteien nach Durchführung der Due Dilligence mit der Übernahme einverstanden, wird der Übernahmevertrag so rasch wie möglich abgeschlossen.
4. Wenn nach der Due Dilligence eine der Parteien erklärt, dass sie mit einer Übernahme nicht einverstanden ist, wird die Geschäftsbeziehung nach diesem Vertrag nach einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei beendet. Macht eine Partei von dieser Möglichkeit Gebrauch, gehen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der vorliegenden Absichtserklärung mit Zustellung des erwähnten Schreibens unter, soweit die Absichtserklärung nichts Anderes vorsieht.

***Option***

*Die Parteien können auch einen maximalen Zeithorizont vereinbaren, bei dessen Ablauf die Rechte und Pflichten der vorliegenden Absichtserklärung ohne schriftliche Benachrichtigung an die andere Vertragspartei enden. Dafür könnte folgender Zusatz angefügt werden:*

*«Auf jeden Fall endet die Gültigkeit der vorliegenden Absichtserklärung spätestens am 31. Dezember 2018. Nach diesem Termin sind beide Parteien, unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer VII genannten Schadenersatzregelung, von jeglicher Verpflichtung im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung entbunden.»*

1. Endigen die gegenseitigen Rechte und Pflichten gemäss der vorliegenden Absichtserklärung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung einer der Parteien [**Option**: *oder durch Zeitablauf*], so verzichten beide Parteien gegenseitig auf irgendwelche Forderungen für Aufwendungen, die sie im Hinblick auf den Abschluss dieses Kaufvertrages bis zum massgebenden Zeitpunkt betrieben haben. Eine Ausnahme besteht für die Konventionalstrafe gemäss nachfolgender Ziffer VIII. Auch die Informations(rückgabe)- und Geheimhaltungspflichten gemäss den vorherigen Ziffern II.7 und III bleiben nach einem Scheitern der Vertragsverhandlungen bestehen. Im Übrigen enden sämtliche allfälligen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Absichtserklärung ab dem Zeitpunkt ihrer Beendigung.

VI. Ausschliesslichkeit

Lisa Meier-Hoffmann verpflichtet sich ausdrücklich, während der Dauer, für welche die vorliegende Absichtserklärung eingegangen wird (vgl. vorherige Ziffer V), Vertragsverhandlungen mit anderen Interessenten im Hinblick auf eine Betriebsübernahme oder einen Verkauf der Aktien der Bäckerei Meier-Hoffmann AG weder aufzunehmen noch vorzubereiten noch zu führen.

VII. Vorgehen bei Problemen

1. Ergeben sich während der Due Dilligence oder nach Beendigung der Zusammenarbeit Probleme, nehmen die Betroffenen sofort mit dem Verantwortlichen der anderen Partei oder dessen Stellvertretung Kontakt auf. Beide Parteien versuchen die Probleme so rasch wie möglich zu lösen.
2. Ist eine einvernehmliche Lösung von Problemen nicht möglich, wird ein Mediator engagiert. Die Kosten für den Mediator übernehmen die Parteien je zur Hälfte.
3. Beide Parteien verpflichten sich, keinen Prozess ohne vorherige Mediation einzuleiten, soweit die Rechte einer Partei nicht die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen oder Verwirkungsfristen die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bedingen. Zur Verhinderung von unnötigen Prozessen ist sodann jede Partei ausdrücklich verpflichtet, zwecks Unterbrechung der Verjährung jeweils der anderen Partei eine Verzichtserklärung über die Verjährungseinrede auszustellen.

VIII. Konventionalstrafe

1. Sofern eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäss dieser Vereinbarung verletzt, ist sie verpflichtet, der anderen Vertragsparteien eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF [*Betrag*] zu bezahlen.
2. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von den Verpflichtungen laut den verbindlichen Regeln dieser Absichtserklärung.
3. Die Konventionalstrafe ist auch dann zu bezahlen, wenn der betroffenen Partei kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag nur so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Mit Ausnahme der Absichtserklärungen in der Präambel und in Ziffer 1 sind die anderen Ziffern verbindlich und haben vertraglichen Charakter.
2. Für diesen Vertrag sowie für die Übernahme gilt schweizerisches Recht, namentlich das OR und das Fusionsgesetz.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung.
4. Die Informations(rückgabe)- und Geheimhaltungsvorschriften sowie die entsprechenden Haftungsbestimmungen inkl. Konventionalstrafe bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages bestehen, solange und soweit sie nicht durch eine spätere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben oder geändert worden sind.
5. Zuständig für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz des Verkäufers.

\*\*\*

Ort, Datum ………………………………………………… Ort, Datum ……………………………………………

Die Übergeberin: Die potenziellen Übernehmer:

…………………………………………………………………… …………………………………………………………………

Bäckerei Meier-Hoffmann AG Lebensmittel Züllig & Co.

Lisa Meier-Hoffmann Werner P. Züllig

***Anmerkung***

*Sobald eine juristische Person eine Vertragspartei darstellt, ist es wichtig, dass für die jeweilige Firma eine Person unterzeichnet, die gemäss Handelsregister Einzelunterschrift besitzt. Falls diese Person nur Kollektivunterschrift hat, muss für die jeweilige Firma jeweils noch eine andere Person unterschreiben, die ebenfalls Kollektivunterschrift hat.*

**Anhänge:**

1. *Sitzungsprotokolle*
2. ***Option:*** *Auflistungen der offenzulegenden Informationen über die Bäckerei Meier-Hoffmann AG*
3. *Option: Geheimhaltungsvereinbarung vom [Datum]*